



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

CDU-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Heike Ahnert

GZ: (OB) 6 66.63

Datum: 1 6. DEZ. 2021

## Nachfrage Kleinzschachwitzer Ufer AF1859/21

Sehr geehrte Frau Ahnert,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie entgegen § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung Stadtrat nicht „knapp gehalten“ ist und weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage enthält eine Vielzahl von Einzelfragen und Unterfragen zu vergangenen, zu künftigen und zu rein hypothetischen Sachverhalten, die einen ganz allgemeinen Überblick über die jüngst eingerichtete und etwaige künftige Fahrradstraßen an und auf dem Elbradweg erbringen sollen.

Die einzelnen Fragen erfüllen bereits jeweils für sich genommen und jedenfalls in der hier gebotenen Zusammenschau nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

**„Hinsichtlich Ihrer Antworten auf die Anfragen mAF0117/21 und AF1739/21 bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Nachfragen:**

- 1. Sie schreiben, dass Sie keine Kenntnisse über die Anzahl der Unfälle am Kleinzschachwitzer Ufer haben, obwohl Sie die Einrichtung einer Fahrradstraße mit Unfallvermeidung begründen. Stattdessen beziehen Sie sich auf nicht näher konkretisierte Bürgerbeschwerden. Wie viele Beschwerden liegen Ihnen vor und von wann stammen diese jeweils? Auf welches Fehlverhalten welcher Verkehrsteilnehmer beziehen sich diese Beschwerden konkret?“**

Das Amt für Stadtplanung und Mobilität erreichten vor Mai 2020 mehrere Bürgerschreiben und Diskussionsbeiträge zur verkehrlichen Situation am Kleinzschachwitzer Ufer sowie dem Elberadweg allgemein, die sich mit einer stärkeren Reglementierung des ruhenden Verkehrs in diesem Bereich befassten. Die konkrete Zahl und der Zeitpunkt der Beschwerden lässt sich dort nicht mehr recherchieren.

Das Straßen- und Tiefbauamt erreichte im Jahr 2020 eine Zuschrift, die den im Radverkehrskonzept erkannten Mangel der Nichtbeachtung der rechts-vor-links Regelung durch Rad Fahrende unterstrich und um eine Vorrangregelung zugunsten des Kleinzschachwitzer Ufers bat.

- 2. „Sie argumentieren, dass die Fahrradstraße (u.a.) deshalb eingerichtet wurde, weil die Radfahrer die Hauptnutzer dieser Strecke seien. Wann wurden die letzten Verkehrs- bzw. Nutzerzählungen durchgeführt? Wie viel Fußgänger und ihnen Gleichgestellte (Skater u.a.) wurden dabei einerseits gezählt und wie viele Radfahrer andererseits?“**

Die letzte Verkehrszählung am Kleinzschachwitzer Ufer zwischen Berthold-Haupt-Straße und Peter-Schmoll-Straße fand am 20. April 2021 statt. Dabei wurden in der Spitzenstunde zwei Kfz und 81 Rad Fahrende gezählt. Die Anzahl zu Fuß Gehender wurde nicht erfasst.

- 3. „Sie argumentieren, dass der SBR (damals OBR) Leuben der Einrichtung einer Fahrradstraße mit Zustimmung zur Maßnahme 588 des Radverkehrskonzepts (implizit) zugestimmt hätte. Nun geht aus meinen Aufzeichnungen die Erwähnung einer Fahrradstraße nicht hervor. Vielmehr forderte der OBR ein separates Konzept für den Bereich des Altelbarms zwischen Tolkewitz und Zschieren als Bestandteil des Radverkehrskonzepts, da der Elberad- und Wanderweg in diesem Bereich durch die hohe Verkehrsbelegung von Fußgängern, Radfahrern und Freizeitsportlern überlastet wäre. Konnte dem SBR Leuben in irgendeiner Weise bekannt gewesen sein, dass die in Maßnahme 588 benannten „punktuellen verkehrsorganisatorischen Maßnahmen“ konkret die Widmung einer 1,2 km langen Fahrradstraße bedeuten? Wenn ja, woraus geht dies hervor? Wann legen Sie das geforderte separate Konzept für diesen Bereich vor?“**

Im Radverkehrskonzept werden in Maßnahme 588 Mängel benannt. Das Radverkehrskonzept benennt keine konkreten Maßnahmenvorschläge. Diese werden erst im Rahmen der Detailplanung erarbeitet. Mit Einrichtung der Fahrradstraße wurden die Mängel behoben und die Maßnahme demzufolge umgesetzt. Eine Umsetzung mit der eingeschätzten Maßnahmenkategorie „punktueller verkehrsorganisatorische Maßnahmen“ war verkehrsrechtlich nicht möglich.

Das benannte Konzept zum Altelbarm bezieht sich auf Radwegeverbindungen im oder entlang des Altelbarmes im Bereich Laubegast-Kleinschachwitz, nicht aber auf den Elberad- und Wanderweg. Die dafür vorgesehene Machbarkeitsstudie konnte zeitlich noch nicht eingeordnet werden. Allerdings werden Lösungsansätze für Teilabschnitte in den Planungen zum Blauen Band/Geberbach sowie mit den Maßnahmen 531, 532, 594, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 960 und 961 des Radverkehrskonzeptes berücksichtigt.

4. **„Sie schreiben, dass Fußgänger nicht schlechter gestellt werden würden, als bisher. Deshalb exemplarisch nur eine Frage: Dürfen Eltern mit Kinderwagen auf der neu einrichteten Fahrradstraße nebeneinander laufen oder ist dies jetzt untersagt?“**

Nach § 25 Abs. 1 StVO dürfen zu Fuß Gehende auf dem Kleinzschachwitzer Ufer, da keine Gehwege vorhanden sind, die Fahrbahn nutzen. Dabei muss am rechten oder linken Fahrbahnrand gegangen werden. Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht oder wenn die Verkehrslage es erfordert, muss einzeln hintereinander gegangen werden.

Diese Regelungen galten sowohl in der Tempo 30-Zone und gelten nun auf der Fahrradstraße. Unter den genannten Randbedingungen ist ein Nebeneinanderlaufen von Eltern mit Kinderwagen demnach weiterhin möglich.

5. **„Welche weiteren Abschnitte des Elberad- und Wanderwegs werden derzeit durch das Amt für Stadtplanung und Mobilität auf ihre Eignung als Fahrradstraße untersucht?“**

Im Amt für Stadtplanung und Mobilität gibt es derzeit keine konkreten Planungen für die Einrichtung von Fahrradstraßen an weiteren Abschnitten des Elberadweges.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert